

STADT GRÜNSTADT - ORTSTEIL ASSELHEIM

"GERBERGASSE - ÄNDERUNG 1"



PLANZEICHEN nach der PlanzV90 vom 18. Dezember 1990

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 17 BauNVO)
 - 1 Zahl der Vollgeschoße (Höchstgrenze)
 - 90 m² Grundfläche GR mit Flächenangabe in m²
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - überbaubare Grundstücksfläche
6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung:
 - F Fußweg
 - P Bedarfsparkplatz
 - P Öffentliche Parkfläche
9. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15, (6) BauGB)
 - öffentliche Grünflächen
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) und (6) BauGB)
 - Anpflanzen eines Baumes
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung und von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) und (6) BauGB)
 - Erhaltung von Sträuchern
15. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
 - Maßangaben in Meter
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes
 - Haupt-/Nebengebäude
 - Flurstücksnummern
 - vorhandene bzw. vorgesehene neue Grundstücksgrenzen
 - Böschung

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GVBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Januar 2000 (GVBl. S. 470)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	10.09.2002
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	11.10.2002
3. Umstellung auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durch Beschluss vom	02.10.2007
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	von: 10.10.2007 bis: 23.11.2007
5. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	18.12.2007
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	02.10.2007
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12.10.2007
8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	10.10.2007
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	1. Auslegung 2. Auslegung 23.10.2007 23.11.2007
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18.12.2007
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	02./05.01.2008
12. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB	18.12.2007
13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung, wird hiermit ausgefertigt.	

Grünstadt, den 04.01.2008

Der Bürgermeister: 

14. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB 07.01.2008

15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

Grünstadt, den 07.01.2008

Der Bürgermeister: 

1. AUSFERTIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 - Die in der Planzeichnung mit P und Planzeichen Nr. 6.3 gem. PlanzV gekennzeichnete Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz und öffentlicher Festplatz“ festgesetzt. Die Anzahl der Parkstände wird auf maximal 22 begrenzt. Die bauliche Gestaltung richtet sich nach dem separat erstellten verkehrstechnischen Entwurf.
 - Die in der Planzeichnung mit F und Planzeichen Nr. 6.3 gem. PlanzV gekennzeichnete Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt.
 - Die in der Planzeichnung mit und Planzeichen Nr. 6.1 gem. PlanzV gekennzeichnete Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die bauliche Gestaltung richtet sich nach dem separat erstellten verkehrstechnischen Entwurf.
- Öffentliche Grünflächen, § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 - Die in der Planzeichnung mit (P) und Planzeichen Nr. 9 gekennzeichnete Fläche wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bedarfsparkplatz bei Festveranstaltungen“ festgesetzt.
 - Der in der Planzeichnung mit einer überbaubaren Fläche abgrenzte Bereich innerhalb der öffentlichen Grünfläche dient der Errichtung eines eingeschossigen zweckgebundenen Funktions- und Lagergebäudes mit einer öffentlichen Toilettenanlage. Die maximal zulässige Größe der Grundfläche ist auf 90 qm begrenzt. Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, § 9 (1) 20 BauGB
 - Soweit im Bereich des Bedarfsplatzes Oberflächenbefestigungen erforderlich sind, so dürfen diese nur in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden (Rasengittersteine, Schotterrasen oder wassergebundene Decke).
 - Auf der in der Planzeichnung gem. § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Fläche werden entsprechend dem Planentwurf standortgerechte hochstämmige Laubbäume gepflanzt. Auf der Fläche ist eine artenreiche Wiese durch Wiesenensaat zu entwickeln.
- FESTSETZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, § 9 (1) 25 b BauGB
 - Innerhalb der gem. § 9 (1) 25 b BauGB festgesetzten Fläche ist der vorhandene Bestand an Bäumen und Sträuchern dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

ÜBERSICHTSPLAN



STADT GRÜNSTADT

ORTSTEIL ASSELHEIM

BEBAUUNGSPLAN

GERBERGASSE - ÄNDERUNG 1